

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 3

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei- oder dreigliederig. Eine reglementarische Studie von W. v. Scherff. Berlin, 1874. Verlag von Bath.

Die Broschüre schließt sich würdig an die Schriften des letzten Jahrhunderts an, wo in dickleibigen Bänden bewiesen wurde, daß es zweckmäßiger sei, die Infanterie 75 Schritt, statt bloß 72 Schritt in der Minute marschiren zu lassen. Es scheint der Geist eines Salbern sei in der königl. preussischen Armee noch nicht erstorben. Vielleicht hat auch der Herr Verfasser bloß aus Widerspruch, weil der größte Theil der Offiziere der Zweigliederstellung den Vorzug gibt, sich veranlaßt gesehen, die dreigliederige zu vertheidigen. Was unsere eigene Ansicht betrifft, so scheint uns die geöffnete Viergliederstellung (ein Schritt Abstand vom Vorder- und Nebenmann) am besten den Anforderungen zu entsprechen. Durch eine einfache Eindoublirung in die Front könnte die geschlossene Zweigliederstellung angenommen werden, ebenso könnte, wenn es angemessen befunden würde, in die Tiefe doublirt und so die Aufstellung auf 8 Mann gebracht werden. Deffnen, Schließen und Doubliren wären die einzigen und höchst einfachen Bewegungen zu den im Gefecht nothwendigen Formationen. Kolonnen würden nur noch zum Marsch, unter Umständen auch zu Aufstellungen Anwendung finden. Da es aber schwer ist, gegen eine hundertundfünfzigjährige Gewohnheit zu kämpfen und die Menschen zu überzeugen, daß es etwas besseres, als das, was man in dieser langen Zeit gethan, gibt, so begnügen wir uns, der Zweigliederstellung den Vorzug zu geben. Dieses um so mehr, als nicht auf die geschlossene Formation, sondern, nach des Herrn Verfassers eigenen Worten, auf die Einzelordnung das Hauptgewicht gelegt werden muß.

Der Recognoscent. Von einem k. k. Generalstabs-offizier. Wien, bei A. F. Svré und Neffe. 1870.

Bei Gelegenheit der gänzlichen Umbildung des Generalstabes glauben wir die Aufmerksamkeit zunächst des Generalstabsoffiziers und im Allgemeinen jedes strebsamen Offiziers auf einen höchst praktischen Apparat in Form eines Taschenbuches gewöhnlicher Größe — zur Anfertigung von Croquis richten zu müssen.

Wenn es wahr ist, wie General de Brack sagt, daß das militärische Zeichnen dem Offizier ebenso unerläßlich ist wie das Schreiben, wenn im Felde bei vielfachen Gelegenheiten die zwingende Nothwendigkeit eintritt, trotz vorhandener Karten und Pläne — die gewöhnlich nicht zur Hand sind, wenn man sie gebrauchen will — Croquis, wenn auch noch so flüchtig, zu entwerfen, und sie dem höheren Befehlshaber vorzulegen, wenn endlich anerkannt wird, daß eine derartige Aufnahme à la vue dem Kommandirenden mehr nützt, als die ausführlichste Terrainbeschreibung, so muß diesem Zweige des militärischen Wissens auch von dem Generalstabe einer Miliz-Armee (selbstverständlich!) und

möglichst von den Truppenoffizieren die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Das Croquieren an sich ist nicht schwer, es verlangt nur einige Uebung und praktische Vorkehrungen, wenn der Croquierende rasch arbeiten will.

Das hier besprochene österreichische Recognoscirungsbuch ist eine solche mit den nothwendigsten, zweckdienlichen Hilfsmitteln ausgestattete, leicht transportable Vorkehrung, welche dem mit den Grundprinzipien der militärischen Aufnahme Vertrauten die Möglichkeit gibt, Croquis schnell und möglichst genau liefern zu können. Wir haben den „Recognoscenten“ praktischen Versuchen unterzogen und dürfen darnach wohl behaupten, daß der einfache Apparat, öfters gebraucht und gehandhabt, sich das volle Vertrauen seines Besitzers erringen wird. Bei Gelegenheit des Zusammenzuges der IX. Division wurde der Apparat einigen Offizieren des Divisionsstabes gezeigt, welche seine praktische Einrichtung anerkannten.

Dem Recognoscenten ist beigegeben eine detailirte Gebrauchsanweisung, Tafeln mit den beim militärischen Aufnehmen gebräuchlichen Zeichen, die bei der Recognoscirung und Beschreibung zu berücksichtigenden Terrain-Eigenschaften und eine Charakteristik des Terrains (Ebene, Gebirge u. s. w.).

Wir empfehlen die Anschaffung allen Generalstabsoffizieren, sowie den Bibliotheken der Offiziersgesellschaften. Der Apparat würde hier gewiß um so weniger unbenußt bleiben und der militärischen Ausbildung der Mitglieder großen Vorschub leisten, wenn man vielleicht einst dahin gelangte, wie beim Schießen und bei anderen Gelegenheiten, Prämien für rasch und übersichtlich entworfene Aufnahmen à la vue anzusetzen. Die heutige Taktik verlangt bekanntlich als *conditio sine qua non*, daß dem Terrain in jeder nur denkbaren Weise Rechnung getragen werde. Ein Vorposten-Kommandant z. B. wird dies um so leichter können, wenn ihm von allen Feldwachen noch so flüchtig gezeichnete Croquis eingereicht werden. Ist wird er gar nicht die Zeit haben, umfangreiche Recognoscirungsberichte seines Adjutanten oder seines Generalstabsoffiziers zu lesen, sondern wird sich in möglichst kürzester Frist orientiren müssen. — Marsch-Croquis, d. h. solche Aufnahmen, welche die Gegend beiderseits einer Straße auf deutliche Sehweite zum Ausdruck bringen (das sog. *itinéraire im eidg. Reglement*), tragen wesentlich dazu bei, die Orientirungsfähigkeit, wie auch den taktischen Blick durch die stete Frage, welchen Werth die eine oder andere der Lokalitäten im Vor- oder Rückmarsche haben könne, — zu schärfen. — Wir hoffen hienach, daß man nicht allein den Nutzen, sondern auch die Nothwendigkeit von Croquis im Felde anerkenne. —

Die Administration der „Allg. Schweiz. Mil.-Z.“ hat sich bereit erklärt, auf befallige Bestellung den Recognoscenten in größeren Partien von Wien kommen zu lassen, da derselbe nicht im Buchhandel erschienen ist. S.

Leitfaden zum Unterricht in der Heeresorganisation für k. k. Cadettenschulen, Reserve- und Landwehr-Divisionen von E. Selig, k. k. Oberleutnant. Mit 7 Tafeln. Wien 1874. L. W. Seidel & Sohn.

Die Schrift behandelt: Heeresergänzung, Centralleitung, die Militärbehörden, die besonders militärischen Verwaltungszweige, die höhern Kommanden und Spezialstäbe, die Truppenträger, Heeresanstalten, Armeen im Felde u. s. w.

Alles ist nach den für die österreichische Armee erlassenen organischen Bestimmungen zusammengestellt; das Buch mag seinem Zwecke in Oesterreich gut entsprechen.

Eidgenossenschaft.

Das eidgenössische Militärdepartement an sämmtliche Offiziere des eidg. Stabes.

(Vom 14. Januar 1875.)

Das Departement ersucht aus verschiedenen Anlässen, daß einzelne Offiziere des eidgenössischen Stabes über die Stellung im Unklaren sind, welche ihnen sowohl nach dem noch bestehenden als nach dem neuen Militärgefesze zukommt.

Um diese Zweifel zu heben, bringt das Departement hiezu den Offizieren durch dieses Circularschreiben in Erinnerung, daß der Art. 36 des Militärorganisationsgesetzes vom 8. Mai 1850 heute noch in Kraft besteht, wonach den eidgenössischen Offizieren der Austritt aus dem Stabe zu gestatten ist, sofern ihr Begehren im Laufe dieses Monats Januar eingereicht wird.

Wird ein solches Begehren nicht gestellt, so bleiben nach Ablauf dieses Monats und nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes von denjenigen Offizieren, welche zu Anfang dieses Jahres das 45. Altersjahr überschritten haben, nur noch diejenigen dienstpflichtig, welche von dem Bundesrathe hiezu eine Einladung erhalten, und die dieser Einladung Folge zu leisten erklären. Alle übrigen sind kraft des Gesetzes dienstfrei.

Diese Offiziere, welche freiwillig weiter Dienst leisten, sowie diejenigen, welche das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, sind nach Art. 76 des neuen Gesetzes verpflichtet, jedes ihnen übergebene Kommando zu übernehmen und können sowohl im Auszug, als in der Landwehr verwendet werden (Art. 12). Der Bundesrath wird dieselben zur Bildung der Stäbe der zusammengesetzten Truppenträger (Art. 56, 57 und 58) und des Generalstabes (Art. 70), sowie zur Besetzung der Offiziersstellen der eidgenössischen Truppenträger (Art. 27—31) verwenden, oder den Kantonen zur Eintheilung in ihre Truppeneinheiten (Art. 32 bis 35) zuweisen.

St. Gallen. (Vortrag über Landesbefestigung.) Am 13. Dezember hielt Herr Stadthauptmann Hebel vor versammeltem Kantonal-Offiziersverein einen Vortrag über Befestigungsanlagen der Schweiz, in welchem er nach Erklärung der wichtigsten militär-technischen Ausdrücke auf die eigenthümliche Beschaffenheit unseres Landes übergieng. Der Vortragende theilte dasselbe in 4 Kriegstheater, die sich naturgemäß, je nachdem der eine oder andere unserer 4 Nachbarstaaten seine Truppen an unserer Grenze entwickeln sollte, ergeben würden, bezeichnete die Operationsbasen, auf die wir uns zu stützen hätten, und zeigte zur Evidenz, wie ungenügend überhaupt unser einziger größerer Depotplatz in Thun für einen Theil der Schweiz sei und wie es daher dringend geboten wäre, einige weitere Depotplätze anzulegen, von denen aus ein Nachschub an die Grenze rascher zu bewerkstelligen sein würde, als von Thun aus. Er wies des fernern die Nothwendigkeit nach, solche Depotplätze durch künstliche Mittel gegen die Unternehmungen des Feindes zu schützen, und zeigte endlich an einem speziellen Beispiel die Wichtigkeit besetzter

Punkte für einen allfälligen Kriegsfall. Er hält dafür, daß wir permanenter Festungswerke nicht bedürfen, auch nicht das Geld zu deren Unterhalt hätten, hingegen habe die sogenannte Feldbefestigung für uns ihre hohe Bedeutung. Diese Arbeiten müssen im Frieden vorbereitet und bis in alle Details so weit ausgearbeitet sein, daß sie in einem wirklichen Kriegsfall in kürzester Zeit zur Ausführung gelangen können. — Freilich wäre es wünschenswerth, daß unsere Artillerie noch ziemlich vermehrt würde, denn es wurde an der Hand eines Beispiels gezeigt, daß für einen strategisch wichtigen Punkt unter Umständen 100 schwere Geschütze nöthig werden können, um ihn mit Erfolg gegen einen überlegenen Feind zu halten.

Thun. (Explosionen u.) Im Laboratorium des Feuerwerkers Hrn. Hunziker auf der Thuner Allmend explodirten kürzlich eine bedeutende Partie Dynamitkapseln. Herr Hunziker hatte zufälligerweise unmittelbar vorher den Raum verlassen, sonst wäre es um ihn geschehen gewesen. Thüre und Fenster waren vollständig zertrümmert. Kurze Zeit nach dieser ersten Explosion fand eine zweite ähnliche statt, durch die, wie verlautet, ein Arbeiter verwundet wurde.

Basel. (Oberst Lecomte's Werk über den Feldzug 1870 — 71 in Frankreich) ist nun vollständig erschienen. Der letzte Band dieser interessanten, historisch-kritischen Arbeit wurde kürzlich ausgegeben.

Winterthur. (Vorträge.) Der Offiziersgesellschaft ist es gelungen, Oberstleutnant Bollinger zu gewinnen, einige Vorträge über den Feldzug 1870 in Frankreich zu halten.

Zürich. (Vorträge.) Diesen Winter hielt in der Züricher Offiziersgesellschaft Oberst Rüstow eine Anzahl Vorträge über die Schlacht von Bonaville.

Zürich. (Oberst Rudolf Hess), der bisher vielfach in den eidg. Militärschulen als höherer Instruktor verwendet wurde, hat, aus uns unbekanntem Gründen, eine Stelle bei der schweizerischen Nordostbahn angenommen. Es ist dies für die Instruktion ein schwerer Verlust, der gerade in dem jetzigen Augenblicke, wo kein Ueberfluß an geeigneten Kräften vorhanden ist, sehr empfindlich erscheint. Wir bedauern, daß die Behörde sich keine Mühe gegeben hat, diesen thätigen, talentvollen und wissenschaftlich gebildeten Offizier der Instruktion zu erhalten. — Oberst Hess war ein bei seinen Untergebenen sehr beliebter Instruktor. Stets zeichnete sich sein Benehmen durch höfliche Formen aus. Er wußte mit Genauigkeit im Dienst ein leutseliges Wesen zu verbinden. Oberst Hess war anfänglich in römischen, später in neapolitanischen Militärdiensten. In letzteren machte er als Adjutant-Major des 13. Jägerbataillons den Feldzug 1860 mit. In dem Gefechte bei Molo di Gaeta that er sich durch die gut geführte Vertheidigung des Dorfes Maragnola hervor. Bei einem Ausfall von Gaeta geriet er in piemontesische Gefangenschaft. Nach der Uebergabe von Gaeta kehrte Hess in die Schweiz zurück. 1861 wurde er als Major dem eidgenössischen Generalstab zugetheilt, dann als Instruktor in Zürich verwendet und trat später zum Instruktorcorps der Schützen über. In der Folge wurde Oberst Hess Oberinstruktor im Kanton Zürich, legte diese Stelle 1870 nieder und ward die folgenden Jahre beinahe beständig in den eidg. Militärschulen verwendet, wo er mit gewohntem Eifer und Erfolg wirkte. Wenn auch nicht mehr im Instruktionedienst, so hoffen wir, werde doch die Thätigkeit dieses Offiziers als Truppenführer der Armee auch in Zukunft erhalten bleiben.

In unserm Verlage ist erschienen:
Elgger, Major Carl von, Ueber die Strategie. Mit Berücksichtigung der neuen Kriegsmittel. Mit 1 Figurentafel. Preis 3 Fr.
Basel.
Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.
(Hugo Richter.)